

Prüfung von Kalendern und Jahrbüchern

Anordnung des Vorsitzenden der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums

Unter Bezugnahme auf die von mir unter dem 11. Juli 1935 und 12. März 1936 erlassenen und im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« veröffentlichten Anordnungen über den Inhalt von Kalendern, kalenderartigen Schriften, Almanachen und Jahrbüchern aller Art bestimme ich unter Ausdehnung dieser Anordnungen auf das Land Österreich mit sofortiger Wirkung, daß alle unter die genannten Schriftumsgruppen fallenden Veröffentlichungen — gleich ob sie Werbung enthalten oder nicht — bei der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums, Berlin W 35, Matthäikirchplatz 7, im Manuskript oder in Druckschriften zur Prüfung einzureichen sind. Die Vorlage hat durch die Verleger oder, wenn es sich um ein Druckerzeugnis handelt, das nicht im Verlagswege erscheint und durch den Buchhandel vertrieben wird, durch den Drucker oder Herausgeber zu erfol-

gen. Die endgültige Drucklegung und Auslieferung darf erst vorgenommen werden, wenn seitens der Parteiamtlichen Prüfungskommission eine entsprechende Entscheidung ergangen ist.

Nachdem von dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Beratungsstelle Verlag aus der Reichsschrifttumskammer ausgegliedert worden ist, erübrigt sich in Zukunft eine Vorlage der Kalender-Manuskripte bei der Reichsschrifttumskammer.

Diese Anordnung gilt sowohl für Kalender, die in Buchform erscheinen, als auch für Kunst-, Notiz- und Taschenkalender, wie auch für die periodisch erscheinenden kalenderartigen Schriften wie Jahrbücher und Almanache.

Berlin, den 20. Mai 1938

gez. B o u h l e r, Reichsleiter

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 127

Zweite Bekanntmachung über die Gliederung der Reichsschrifttumskammer

Im Anschluß an die Abgrenzung der Aufgabengebiete zwischen dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichsschrifttumskammer haben sich einige Neuregelungen als notwendig erwiesen. Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat daher folgende Bekanntmachung erlassen:

1. Überwachung des Buchmarktes

Alle die Überwachung des Buchmarktes betreffenden Aufgaben der Reichsschrifttumskammer gehen mit Wirkung vom 1. April 1938 auf das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Abtl. VIII, über. Alle Anträge, Anfragen und Mitteilungen, die sich hierauf beziehen, sind in Zukunft unmittelbar an das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Abtl. VIII, Berlin W 8, Wilhelmplatz 8/9, zu richten.

Nicht mehr an die Kammer zu richten sind Schreiben, die sich auf die in folgenden Anordnungen und Bekanntmachungen geregelten Sachgebiete beziehen:

- Nr. 62 v. 6. 4. 1935 betr. Anordnung über die Überwachungsstelle für das Leihbüchereiwesen;
- „ 67 v. 25. 5. 1935 betr. Anordnung über die Anzeigepflicht bei Verträgen mit ausländischen Verlagen;
- „ 69 v. 16. 4. 1935 betr. Verbreitungsverbot für die von der Parteiamtlichen Prüfungskommission beanstandeten Schriften;
- „ 70 v. 25. 4. 1935 betr. Anordnung über schädliches und unerwünschtes Schrifttum;
- „ 73 v. 29. 6. 1935 betr. Bekanntmachung zu der Anordnung über Anzeigepflicht bei Verträgen mit ausländischen Verlagen;
- „ 82 v. 24. 7. 1935 betr. Anordnung zur Förderung guter Unterhaltungsliteratur;
- „ 84 v. 25. 7. 1935 betr. Anordnung über Anzeigepflicht bei dem Erwerb ausländischer Verlagsrechte;

- Nr. 85 v. 16. 10. 1936 betr. Beratungsstelle für den Reisebuchhandel;
- „ 105 v. 3. 2. 1936 betr. Beratungsstelle für astrologisches und verwandtes Schrifttum;
- „ 118 v. 25. 3. 1937 betr. Beratungsstelle Verlag.

2. Buchwerbung

Die Abteilung IV (Buchwerbung) wird mit Wirkung vom 1. April 1938 an aus der Reichsschrifttumskammer herausgelöst und dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda unterstellt. Briefe, die die Buchwerbung betreffen, sind in Zukunft unmittelbar an das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Abtl. VIII, Berlin W 8, Wilhelmplatz 8/9, zu richten.

3. Kuratorium für das deutsche Fachschrifttum

Das Kuratorium für das deutsche Fachschrifttum wird dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda unterstellt.

4. Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels

Die Abteilung VII (Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels) wird mit Wirkung vom 1. April 1938 an aus der Reichsschrifttumskammer herausgelöst und dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda unterstellt. Briefe, die die Wirtschaftsstelle betreffen, sind in Zukunft unmittelbar an die Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels, Berlin SW 68, Friedrichstraße 31 (Fernsprecher: 17 52 56), zu richten.

5. Verteilung von Schrifttumspreisen

Mit seinem Erlaß vom 24. August 1937 — IB 1375 T. 24. 7. 37 — hat der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda folgendes angeordnet:

»Die Zersplitterung auf dem Gebiete der Kunstpreise macht es notwendig, bei der Verleihung solcher Preise aus öffentlicher Hand auf dem Gebiete der bildenden